



Inhalt	Seite
<i>Satzung ü. d. weitere Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 642 f. d. Flurstücke Nr. 81/0 u. 86/0 Gemarkung Ludwigsfeld (Auf d. Schrederwiesen) v. 4. August 2006</i>	277
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung) v. 11. August 2006</i>	278
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Bestattungseinrichtungen d. Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) v. 11. August 2006</i>	279
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Benützung d. Wohnwagenstandplatzes f. Durchreisende d. Landeshauptstadt München (Benützungssatzung f. d. Wohnwagenstandplatz f. Durchreisende) v. 16. August 2006</i>	280
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung ü. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Wohnwagenstandplatzes f. Durchreisende d. Landeshauptstadt München v. 16. August 2006</i>	280
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 10.08.2006</i>	281
<i>Bekanntmachung; Allgemeinverfügung</i>	283
<i>Baugenehmigungsverfahren; Nachbarbeteiligung</i>	286
<i>Bekanntmachung; Vollzug d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Planfeststellung nach § 18 AEG Ausbau S 1 Flughafenanbindung West 2. Baustufe Neulustheim auf d. Strecke 5500 Bf München Hbf – Bf Regensburg km 5,8 bis 7,2 zw. Laim u. Moosach</i>	288
<i>Bekanntmachung Erörterungstermin; Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) 2. S-Bahn-Stammstrecke München; Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof Planfeststellungsabschnitt 1</i>	288
<i>Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren z. wesentl. Änderung d. Sonderabfallentsorgungsanlage d. GSB in München-Freimann nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch verschiedene Änderungsmaßnahmen an d. CPB u. am Tanklager, insb. Errichtung u. Betrieb zweier Spalttanks mit jeweils 100 m³ Fassungsvermögen; Vorprüfung d. Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 d.</i>	

<i>Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe</i>	289
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Dachauer Str. 665 Errichtung u. Betrieb eines Blockheizkraftwerks Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MTU Aero-Engines GmbH</i>	289
<i>Bekanntmachung; Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung d. Bewilligungsbescheides z. Errichtung u. Betrieb einer Wasserkraftanlage im Bereich d. Oberföhringer Wehres durch d. Fa. E.ON Wasserkraft GmbH</i>	289
<i>Bekanntmachung ü. d. Absicht d. Aufstufung einer Teilstrecke d. Kriemhildenstr.</i>	290
<i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	290
<i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i>	290
<i>Beendigung d. Isar-Floßfahrtbetriebs 2006</i>	291
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	291
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	291

**Satzung
über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre Nr.
642 für die Flurstücke Nr. 81/0 und 86/0
Gemarkung Ludwigsfeld
(Auf den Schrederwiesen)**

vom 4. August 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre Nr. 642 für die Flurstücke Nr. 81/0 und 86/0 der Gemarkung Ludwigsfeld (Auf den Schrederwiesen) - Satzung vom 23.02.2005, MüABl. S. 60 - wird um ein weiteres Jahr verlängert.

- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

**§2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 23.09.2007.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19. Juli 2006 beschlossen.

Hinweis

gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 4. August 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung)

vom 11. August 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465) zuletzt geändert am 09.08.2005 (MüABl. S. 375), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 Buchst. a) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„a) in den Friedhöfen Riem Neuer Teil und Sendling der Wohnsitz des/der Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“).

in den Friedhöfen Lochhausen, Riem Alter Teil und Wald-

friedhof Solln

- das Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls und
- der Wohnsitz des/der totenfürsorgeberechtigten Erwerbers/in des Grabnutzungsrechts oder des/der Verstorbenen im dazugehörigen Bestattungsbezirk (siehe Anlage „Bestattungsbezirke“) zum Zeitpunkt des Todesfalles;“

- In § 3 Abs. 2 Buchst. b) wird vor „Erwerbers/in“ „totenfürsorgeberechtigten“ eingefügt.

- In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird vor dem Wort „Beendigung“ eingefügt:

„der vorausgegangenen“ und

nach dem Wort „Wohnsitzes“ eingefügt:

„der verstorbenen Person“.

- In § 8 Abs. 3 a) wird nach „Ehegatte“ angefügt:

„die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin“.

- In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „am geschlossenen Sarg“ gestrichen.

- In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird nach „Gräberfeldern“ „und in Bestattungsplätzen unter Bäumen“ eingefügt.

- § 12 Abs. 2, letzter Halbsatz wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Überurnen dürfen nicht aus Beton, Stein, Keramik, Ton oder Glas sein.“

- In § 15 Abs. 3 Satz 3 wird nach „Gräberfeldern“ „und Bestattungen unter Bäumen“ eingefügt.

- In § 16 Abs. 2 ist

in Satz 2 der neue Buchstabe

„f) Familienbäume für Urnenbeisetzungen.“ einzufügen

und in Satz 3 der Buchstabe

„d) Gemeinschaftserdgrabstätten für Fehl- und Frühgeburten“ zu ändern in „d) Gemeinschaftsgrabstätte für Föten,“

Anzufügen sind: „e) Gemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten und Säuglinge bis sechs Wochen,“

„f) Gemeinschaftsgrabstätte für Sammelbeisetzungen von Föten,“

und

„g) Gemeinschaftsbäume für Urnenbeisetzungen.“

- In § 17 Abs. 1

wird nach „Familiengrabstätten (§ 16 Abs. 2 Satz 2)“ eingefügt:

„, an Gemeinschaftsgrabstätten (§ 16 Abs. 2 Satz 3 e) und an einem Gemeinschaftsbaum (§ 16 Abs. 2 Satz g)“

- In § 17 Abs. 2

wird in Satz 1 nach dem Wort „Familiengrabstätten“ eingefügt:
„und an der Gemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten“

wird in Satz 2 nach „30 Jahre“ eingefügt:
„Urnenbestattungsplätze unter Bäumen für mindestens 50 Jahre“.

- In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird nach „§ 17 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt:

„an einer Familiengrabstätte (§ 16 Abs. 2 Satz 2)“

- In § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die Inhaber von Grabnutzungsrechten an Bestattungsplätzen unter Bäumen und an Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten.“

- In § 26 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:

„In der Baumbestattungsanlage, der Gemeinschaftsgrabstätte für Totgeburten und für Föten sind Grabmale nicht zulässig. Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten werden - soweit zulässig - in den Aufteilungsplänen vermerkt.“

- In § 27 Abs. 3 Buchst. d) wird angefügt:

„Der Stein darf allseitig nur einteilig sein; Bruchstücke und aneinander gereimte oder zusammengefügte Einzelsteine sind nicht zulässig.“

- In § 36 - Gärtnerische Gestaltung werden in Abs. 4 (Höchstmaße) eingefügt:
nach b) „Urnengrabstätten“: „und Kindergräber“

und der neue Buchst.

„c) Anlage für Totgeburten
Länge 80 cm
Breite 60 cm“

- In § 37 Abs. 1 wird in Satz 3 nach „Rahmenbepflanzung“ angefügt:

„ ,der Urnenbaum-Bestattungsplätze und der Gemeinschaftsgrabstätten“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2006 beschlossen

München, 11. August 2006

I.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. August 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund Art.8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bekanntma-

chung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, Bay RS 2024 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.03.2004 (MüABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Friedhofverwaltung im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

In § 4 - Grabnutzungsgebühren - wird

- in Abs. 1 eingefügt: (Gebühr unter der Überschrift „Gebühr für ein Jahr, Euro“)

o die neue Ziff. „VIII. Kindergrabstätten
24 €“

o die neue Ziff. „IX. Gemeinschaftsgrabstätten im Waldfriedhof - Neuer Teil, Gräberfeld Nr. 601

a) Bestattungsplatz für Föten 36 € einmalig

b) Bestattungsplatz für Totgeburten 20 €
Die Aufwendungen für die gewerblich vergebene Pflege werden inkl. Mehrwertsteuer mit den Grabnutzungsgebühren erhoben.

c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten 103 € pro Bestattung“

o die neue Ziff. „X. Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen

a) Familienbaum 2.800 € einmalig pro Baum

b) Gemeinschaftsbaum 700 € einmalig je Bestattungsplatz“

Die bisherige Ziff. VIII wird Ziff. XI.

- in Abs. 6 wird „Gemeinschaftsgrabanlagen“ eingefügt:

„die nicht in Abs. 1 genannten“

- In § 6 Abs. 1 wird der vorletzte Satz

„Bei bestattungspflichtigen Totgeburten fallen 50 % der Bestattungsgebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten.“

gestrichen.

Dafür wird die neue Ziff. VII eingefügt:

„VII. Durchführung der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung von

Totgeburten	196 €
Föten	31 €

Bei den übrigen Bestattungsgebühren fallen 50 % der Gebühren an, die für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr gelten.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2006 beschlossen

München, 11. August 2006

i.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München (Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende) vom 16. August 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München vom 30. Juni 1983 (MüABl. S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wohnwagenstandplatz für Durchreisende der Landeshauptstadt München befindet sich auf dem städtischen Flurstück Nr. 442/2, verbunden mit der Verkehrsfläche Flurstück Nr. 442/5, Gemarkung Untermenzing, Am Neubruch 33; die Fläche ist in der Natur durch einen bepflanzten Erdwall von der Umgebung abgegrenzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2006 beschlossen.

München, 16. August 2006

i.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München

vom 16. August 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München vom 30.06.1983 (MüABl. S. 177), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2000 (MüABl. S. 39 u. 40), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München an dem Am Neubruch 33 gelegenen städtischen Flurstück Nr. 442/2, verbunden mit der Verkehrsfläche Flurstück Nr. 442/5, Gemarkung Untermenzing, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen pro Nacht

für jede Person ab 15 Jahren	3,00 €
für Kinder von 6 bis 14 Jahren	1,10 €
für Kinder bis 5 Jahre	0,00 €
für ein Wohnmobil bis zu einer Länge von 5 m	4,00 €
für ein Wohnmobil ab einer Länge von 5,01 m	5,00 €
für ein Gespann (Wohnwagen mit Zugfahrzeug)	8,00 €
für die Strompauschale je Wohnwagen bzw. Wohnmobil	2,00 €“

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren sind sofort fällig und spätestens am ersten Werktag nach der Aufstellung an den Platzverwalter zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2006 beschlossen.

München, 16. August 2006

i.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 10.08.2006 - Az.: 61130 Paw (5560-29,620) zur Freistellung eines Flurstückes der Eisenbahnen des Bundes

Freistellungsbescheid

1. Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks Nummer 617/2 (Größe etwa 3.475 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung München-Dagfing, Streckennummer 5560 Fürstenfeldbruck – Abzw M-Waldtrudering W 72 G-Bahn wird zum 18.08.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000 vom 02.08.2005.
(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Freistellungsfläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München Arnulfstraße 9/11 80335 München einzulegen.

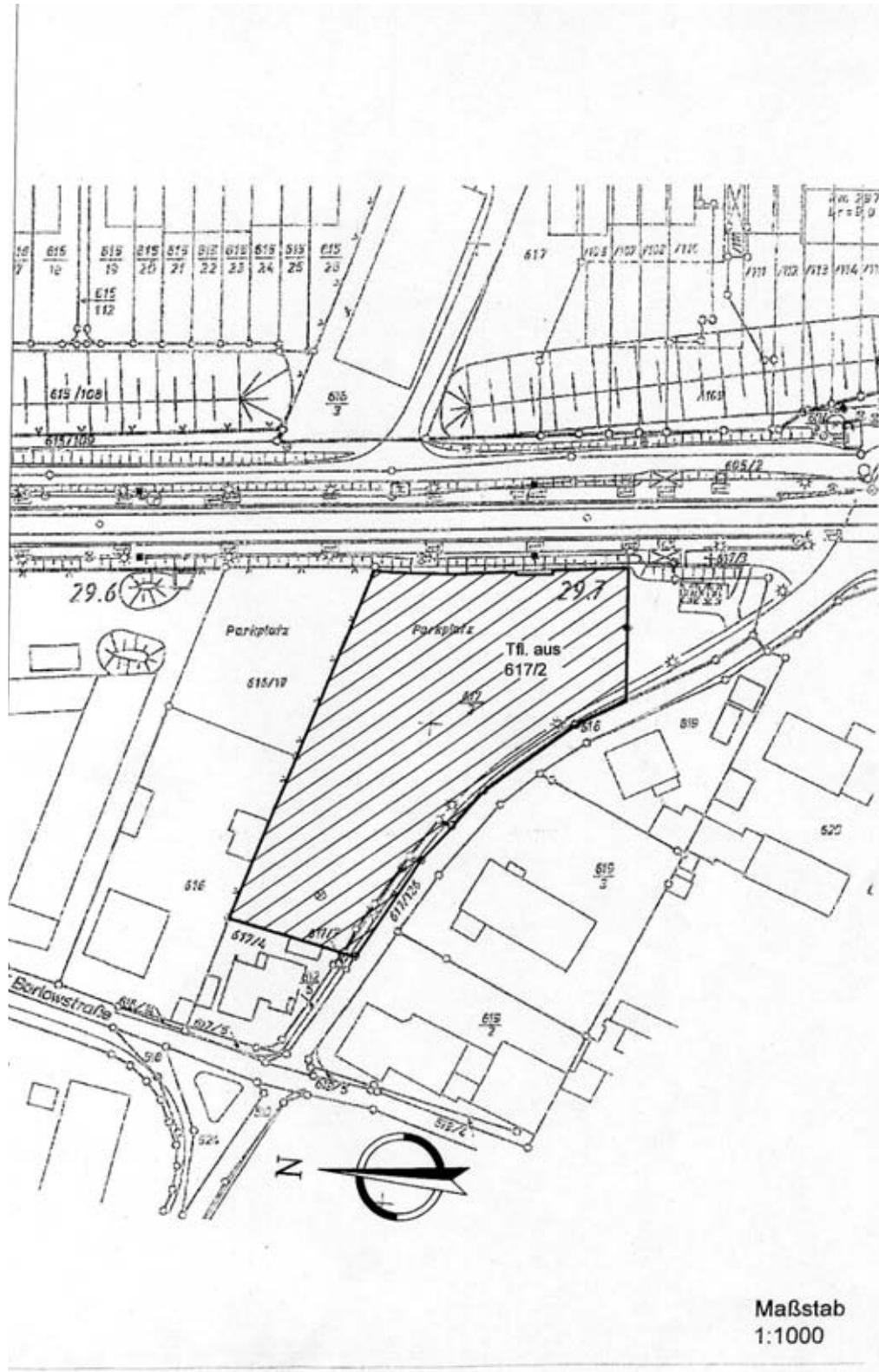
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Vorgebirgsstraße 49 53119 Bonn eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 10. August 2006

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer



Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **09.09.2006, 09.00 Uhr**, bis einschließlich **11.09.2006, 09.00 Uhr**, wird im Umgriff des Erzbischöflichen Palais, Kardinal-Faulhaber-Straße 7, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst die Kardinal-Faulhaber-Straße - vollständig - und die Prannerstraße - teilweise. Der genaue Umgriff ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. In der Zeit vom **10.09.2006, 12.00 Uhr**, bis einschließlich **10.09.2006, 20.00 Uhr**, wird im Umgriff des Doms, Frauenplatz, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst die Albertgasse, die Filserbräugasse, die Sporerstraße, die Thiereckstraße, die Mazaristraße – jeweils vollständig – sowie den Frauenplatz - teilweise. Der genaue Umgriff ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. In der Zeit vom **09.09.2006, 09.00 Uhr**, bis einschließlich **11.09.2006, 06.00 Uhr**, ist/sind in dem Bereich Amiraplatz, Augustinerstraße, Brienner Straße, Dienerstraße, Frauenplatz, Kaufingerstraße, Löwengrube, Ludwigstraße, Maffeistraße, Marienplatz, Max-Joseph-Platz, Neuhauser Str. (bis Höhe Ettstraße), Odeonsplatz/Platz vor der Feldherrnhalle, Perusastraße, Professor-Huber-Platz, Promenadeplatz, Residenzstraße, Salvatorplatz, Schäfflerstraße, Theatinerstraße, Weinstraße, Windenmacherstraße
 - 3.1 jeglicher Lieferverkehr untersagt
 - 3.2 das Abstellen von Fahrrädern untersagt
 - 3.3 das Einziehen/-fahren von Markisen, soweit diese eine Höhe von 2,20 m unterschreiten, angeordnet
 - 3.4 alle erteilten Handwerkerparkerlaubnisse hiermit widerrufen
 - 3.5 alle einzeln erteilten Einfahrtserlaubnisse hiermit widerrufen
4. Für den unter Ziffer 3 genannten Bereich wird hiermit die Beseitigung sämtlicher nicht genehmigter Sondernutzungen angeordnet. Die Beseitigung hat bis spätestens 07.09.2006 zu erfolgen.
5. Zutritt bzw. Zufahrt zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Bereichen haben nur Personen und Fahrzeuge, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen sowie Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können.
6. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntgabe am 30.08.2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Falls die in den Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Pflichten nicht beachtet werden, werden diese durch unmittelbaren Zwang vollzogen.
9. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann unmittelbarer Zwang ohne vorausgehende Androhung angewendet werden.

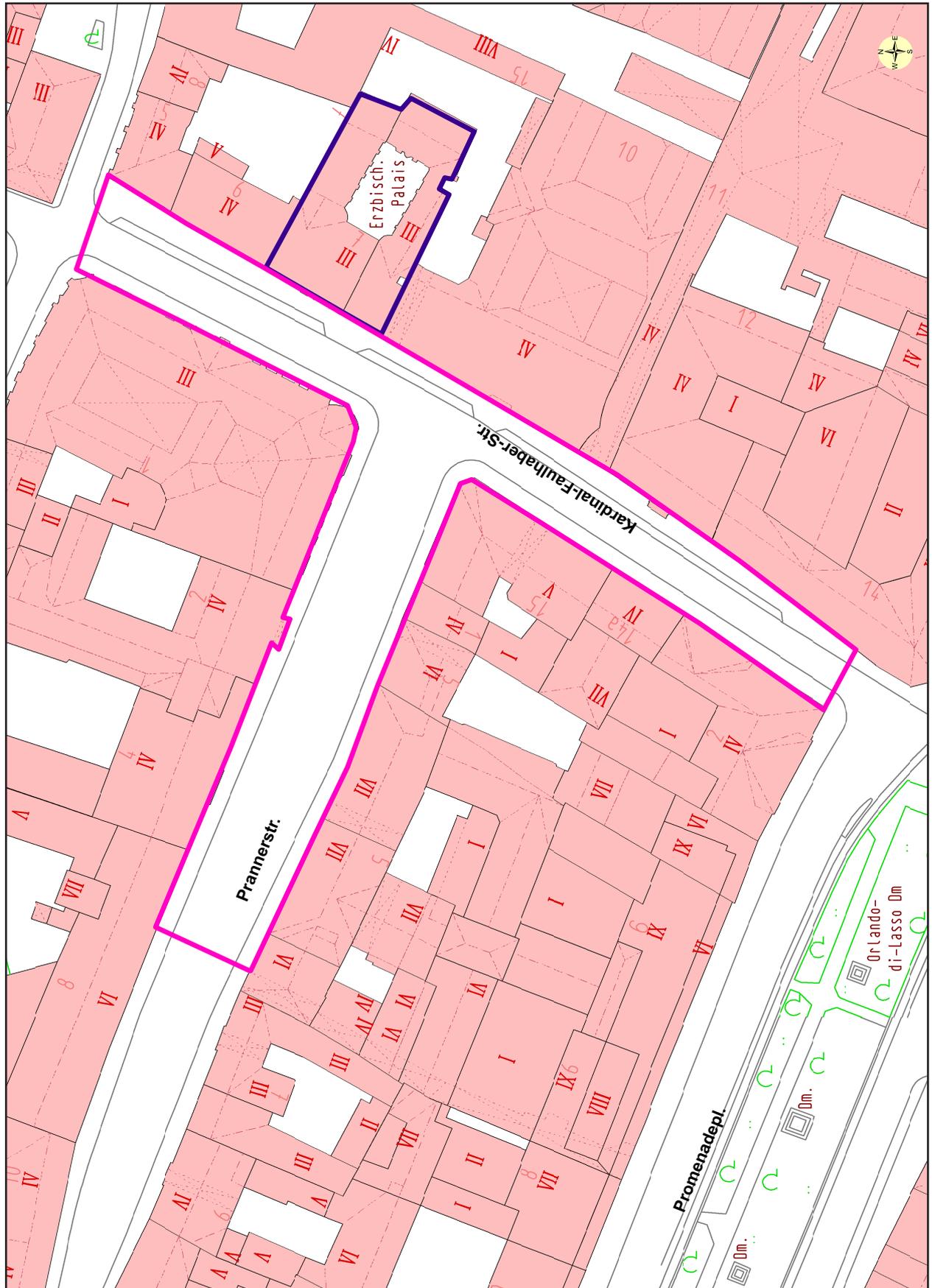
Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2060, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

München, 30. August 2006

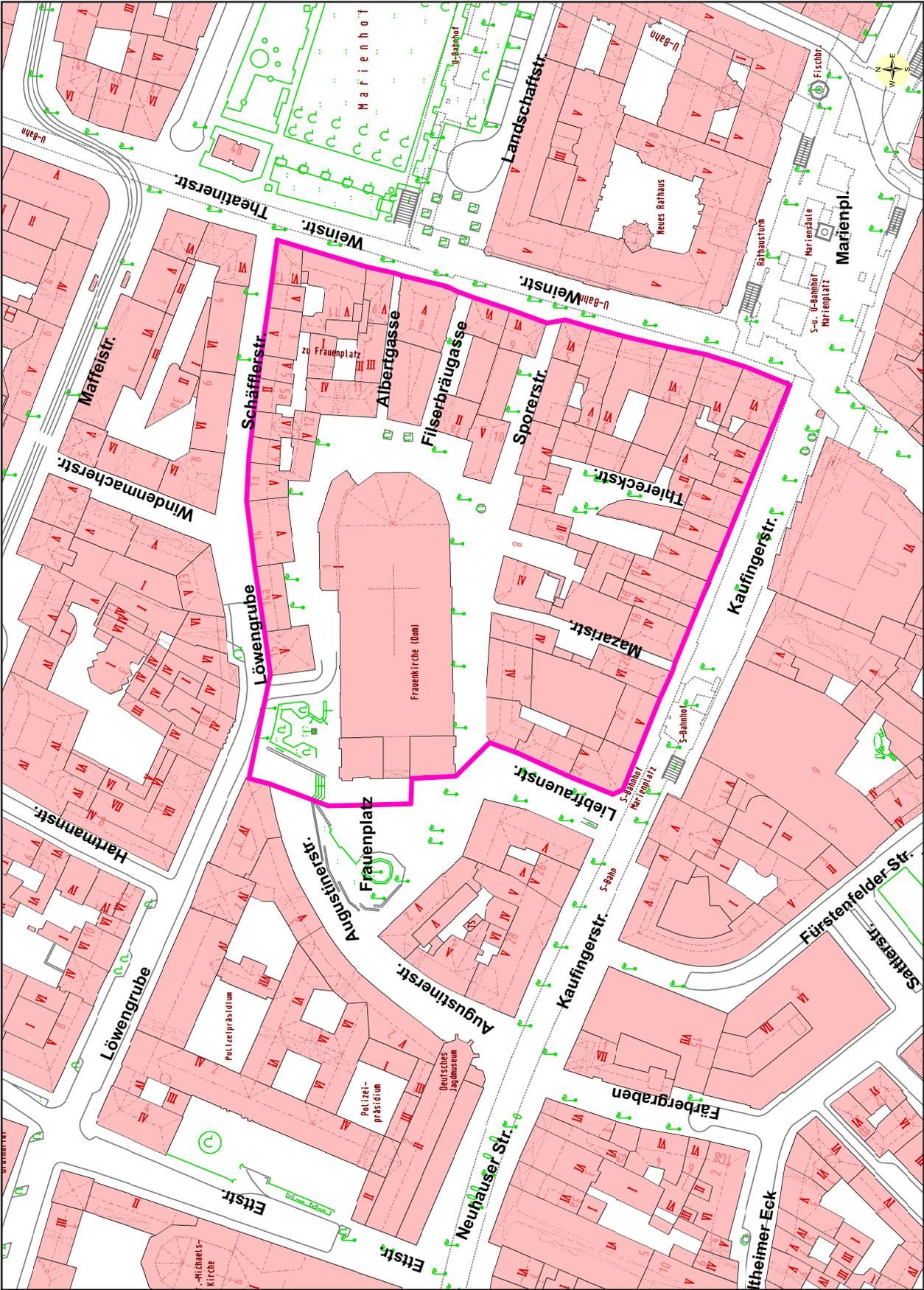
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Papstbesuch
Sicherheitsbereich Erzbischöfliches Palais

Anlage 1



Papstbesuch
Sicherheitsbereich Dom



Anlage 2

Baugenehmigungsverfahren
Nachbarbeteiligung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Die GNO Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Objekt
Eins KG hat am 23.12.2005 gemäß Art. 72 BayBO die
Erteilung einer Baugenehmigung für den

Neubau eines Baumarktes mit Gartencenter mit einer unge-
wichteten Verkaufsfläche von 9773 m², Parkplatz und Tief-
garage für insgesamt 340 Pkw-Stellplätze

auf den nördlich der Riemer Straße, östlich der Burgauer und
westlich der Turfstraße gelegenen Grundstücken Riemer Str.,
Fl.Nr. 50/2, 50/90, 50/91, 50/92, 50/93 und 50/94, Gemarkung
Daglfing, beantragt.

Im Beschluss "Bau- und Gartenfachmärkte im Münchner
Osten" der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.07.2003
wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauf-
tragt, für den Standort Riemer Straße ein Verfahren zur Ände-
rung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschafts-
planung für den Bereich II/9 "Riemer Straße (nördlich)/(Bur-
gauer Straße/Turfstraße) mit dem Ziel der Darstellung des
Standortes als Sondergebiet Fachmarkt einzuleiten.
Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom
12.05.2004 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes
gebilligt und vorbehaltlich endgültig beschlossen. Die Flä-
chennutzungsplanänderung wurde von der Regierung von
Oberbayern genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt
der Landeshauptstadt München vom 11.10.2004 wirksam.

Der Standort ist aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht für
die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes grundsätzlich
geeignet.

Der Standort ist verkehrsmäßig über die Riemer Straße als
Hauptverkehrsstraße mit Anbindung zu den Anschlussstellen
München-Daglfing und München-Zamdorf der BAB A94
erschlossen. Eine ausreichende ÖPNV-Erschließung ist durch
die Buslinie 190, sowie durch die S-Bahn Linie S8 gegeben.

Die verkehrstechnischen Auswirkungen des Standortes wur-
den gutachterlich durch ein Ingenieurbüro untersucht. Der
Straßenquerschnitt ist zu Lasten des Baugrundstückes ent-
sprechend zu verbreitern und mit Abbiegefahrspuren zu ver-
sehen.

Das durch den zukünftigen Baumarkt mit Gartencenter gesteigerte
Verkehrsaufkommen auf der Riemer Straße führt teil-
weise zu geringfügigen Erhöhungen der schalltechnischen
Beurteilungspegel. Diese Erhöhungen der Beurteilungspegel
sind aber so gering, dass sie bei ganzzahliger Rundung
bereits nicht mehr erkennbar sind.

Die Eingabeplanung sieht eine Schallschutzwand auf Erdge-
schossniveau des Baumarktes vor, so dass die gewerblichen
Geräusche die tagsüber zulässigen Schallpegel für Allgemeine
Wohngebiete von 55 dB(A) im Westen ebenso wie den von der
Regierung von Oberbayern mit 52,5 dB(A) angesetzten
Mischwert im Osten nicht überschreiten. Ein Nachtbetrieb ist
nicht beantragt.

Auf dem Baugrundstück wird ein ca. 40 m breiter Grünstreifen
(Ausgleichsfläche) östlich der Burgauer Straße freigehalten. Im
östlichen Grundstücksbereich in Richtung Turfstr. ist eine ca.
22m breite grundstückstiefe private Grünfläche vorgesehen.
Entlang der Nordgrenze des Planungsgebietes ist zudem eine
ca. 5m breite Grünzone (Ausgleichsfläche) vorgesehen, um

eine ost/west-verlaufende Grünverbindung südlich der Trab-
rennbahn zu stärken.

Auf Antrag der GNO Grundstücksverwaltungs GmbH & Co.
Objekt Eins KG wird für das Vorhaben eine Nachbarbeteili-
gung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 4
BayBO durchgeführt.

Es wird deshalb auf Folgendes hingewiesen:

Nachbarn im Sinn von Art. 71 BayBO (hierzu zählen natürliche
und juristische Personen, die Eigentum, Erbbaurecht oder ein
entsprechendes dingliches Recht an benachbarten Grund-
stücken haben und die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-
rechtlich geschützten Belangen berührt werden können; nicht
dazu gehören Mieter und Mieterinnen oder Pächter und Päch-
terinnen; deren Rechte werden durch die vorgenannten
Berechtigten wahrgenommen) können gemäß Art. 29
BayVwVfG die Akten des Verfahrens vom 01.09.2006 mit
02.10.2006 bei der Landeshauptstadt München, Planungsre-
ferat, Blumenstr. 28 b, Zimmer 282 oder 283, während folgen-
der Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00
Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 – 25569
oder 233 - 20549) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht
in die Unterlagen genommen werden.

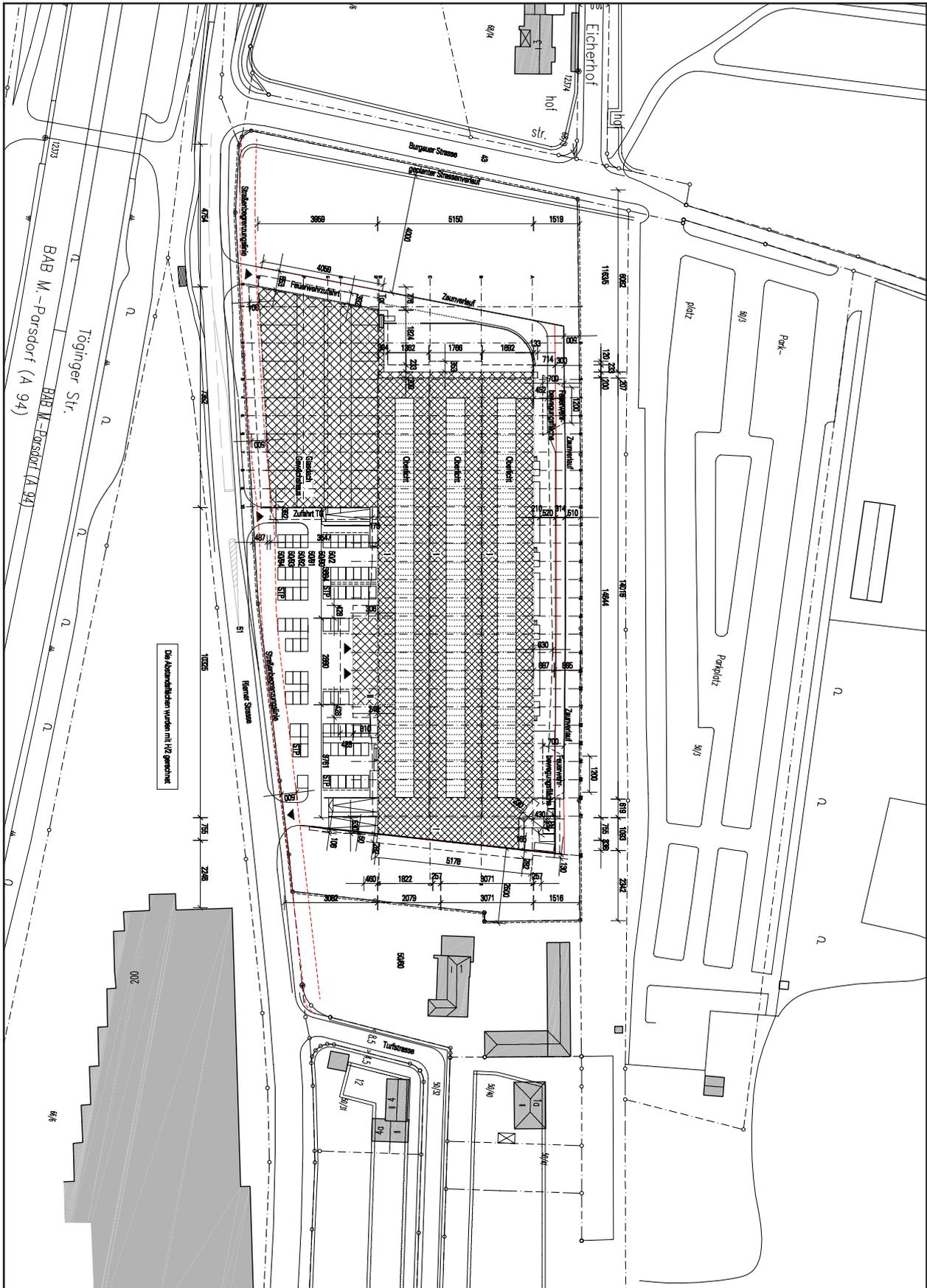
Einwendungen gegen das Vorhaben können von dem genann-
ten Personenkreis während dieser Frist ebenfalls unter der
vorstehenden Adresse schriftlich oder zur Niederschrift erho-
ben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen
Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Die Nachbarzustellung einer eventuellen Baugenehmigung
kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

München, 22. August 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission



Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Planfeststellung nach § 18 AEG
Ausbau S 1 Flughafenanbindung West
2. Baustufe Neulustheim
auf der Strecke 5500 Bf München Hbf – Bf Regensburg
km 5,8 bis 7,2
zwischen Laim und Moosach

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München (Planfeststellungsbehörde) vom 10.08.2006 - Az. 61121 Pap (5500-3,0/5,41) -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 07.09.2006 bis 20.09.2006

im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat) der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31 (Gerberblock),
1. OG, Zimmer Nr. 142, 80331 München,
während der Dienststunden
Montag mit Donnerstag von 9:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr
zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie den bekannten Betroffenen vom Eisenbahn-Bundesamt zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

München, 10. August 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung Erörterungstermin

**Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn-Stammstrecke München;
Laim – Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof
Planfeststellungsabschnitt 1**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 13. September 2006

für die Landeshauptstadt München, die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH und die Stadtwerke München GmbH – Verkehr;

am 14. September 2006

für die anderen Träger öffentlicher Belange und die Behindertenverbände;

am 15. September 2006

für die von den Rechtsanwaltskanzleien Arnold & Beimes, CMS Hasche Sigle, Consilia, Diehl & Dohna vertretenen privaten Einwendungsführer;

am 18. September 2006

für die von den Rechtsanwaltskanzleien Labbé & Partner, Quiring-Simon-Frick, Stewering, Wagensonner-Luhmann-Breitfeld-Helm vertretenen privaten Einwendungsführer;

am 19. September 2006

private Einwendungsführer,
Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben A – I des jeweiligen Einwendungsführers;

am 20. September 2006

private Einwendungsführer,
Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben J – R des jeweiligen Einwendungsführers;

am 22. September 2006

private Einwendungsführer,
Einwendungsführer ohne Anwalt/Nachnamen/Firmennamen/Verein mit Anfangsbuchstaben S – Z des jeweiligen Einwendungsführers;

am 25. September 2006

Ausweichtermin bei Bedarf

Die Erörterungsveranstaltungen beginnen jeweils um 09.00 Uhr.

Veranstaltungsraum ist vom 13.09.2006 - 22.09.2006 (außer 21.09.2006) im Bayerischen Landesamt für Steuern (Sophiensaal), Sophienstraße 6, 80335 München (Barrierefreier Zugang über den Neubau der Arcostraße 2, 80335 München)

sowie am 25.09.2006

in der Regierung von Oberbayern (Raum 5317), Maximilianstraße 39, 80538 München.

2. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, teilnehmen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 21. August 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der
Sonderabfallentsorgungsanlage der GSB in München-Frei-
mann nach § 16 Abs. 2 BImSchG durch verschiedene
Änderungsmaßnahmen an der CPB und am Tanklager,
insb. Errichtung und Betrieb zweier Spalttanks mit jeweils
100 m³ Fassungsvermögen;
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die GSB hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallentsorgungsanlage der GSB am Standort München-Freimann, Werner-Heisenberg-Allee 61, 80939 München, durch verschiedene Änderungsmaßnahmen an der CPB und am Tanklager, insb. durch die Errichtung und den Betrieb zweier Spalttanks mit jeweils 100 m³ Fassungsvermögen beantragt. Es handelt sich dabei insb. um folgende Maßnahmen:

- Änderung verschiedener Input-Grenzwerte für die Behandlung von Abfällen in der CPB,
- Behandlung sonstiger nitrithaltiger Abfälle in den Annahmebecken A4 bis A6
- Errichtung zweier Spalttanks mit jeweils 100 m³ Fassungsvermögen,
- Abtrennung der Ölfraktion von Emulsionen durch Zugabe von organischen Spaltmitteln in den Spalttanks vor Zuführung in die Kammern L9.1/L9.2,
- Änderung der Nachbehandlung von Abwässer (Umfahren der Nachbehandlung), Umfahren des Berieselungswasserbeckens,
- Anpassung der Ableitgrenzwerte für Abwasser an Anhang 27 der Abwasserverordnung,
- Abfuhr flüssiger Abfälle aus dem Tanklager zur Drittentsorgung.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen gewesen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 821, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 089/2176-2986, eingeholt werden.

München, 18. August 2006

Regierung von Oberbayern
Grüntaler

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dachauer Str. 665
Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks
Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG
Fa. MTU Aero- Engines GmbH**

Die Fa. MTU Aero Engines hat gem. § 16 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die Erweiterung ihres Heizwerks im Gebäude 006 durch die Errichtung und den Betrieb eines mit Pflanzenöl befeuerten Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.955 kW beantragt. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 21, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47747) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47747 eingeholt werden.

München, 30. August 2006

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Bekanntmachung des Bewilligungsbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage im Bereich des Oberföhringer Wehres durch die Fa. E.ON Wasserkraft GmbH

Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 08.08.2006, Az. 9.2-1411/Mz, die Bewilligung für das Ableiten von Wasser aus dem Mittleren-Isar-Kanal und für das Einleiten von Wasser in die Isar sowie für den Aufstau von Grundwasser zum Betrieb eines Restwasserkraftwerkes am Oberföhringer Wehr in München-Oberföhring erteilt. Der Beschluss des Bezirksamtes München I vom 09.02.1933, Nr. 2732/J, wird mit diesem Bescheid ergänzt und geändert. Diese Bewilligung ersetzt die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis. Es wurde über die vorgebrachten Einwendungen entschieden, ein Zwangsgeld angedroht und der Sofortvollzug angeordnet. Der Bescheid ist mit Auflagen versehen.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstraße 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Hinweise:**
1. Die Erhebung der Klage mittels e-mail ist nicht zulässig.
 2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 6 dieses Bescheides kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Dieser Antrag ist beim oben genannten Bayerischen Verwaltungsgericht München (Bayerstr. 30, 80335 München) einzureichen.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 14.09.2006 bis zum 27.09.2006 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 33, Bayerstr. 28 a, 80335 München; Zimmer 2073) zur Einsichtnahme aus und können jeweils während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47585) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den bekannten und unbekannteten Betroffenen sowie gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides bis zum Ablauf der Klagefrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Die Anforderung ist an das Landratsamt München (Sachgebiet „Wasserrecht – 9.2“; Mariahilfplatz 17, 81541 München) zu richten.

München, 11. August 2006
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 33

Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung einer Teilstrecke der Kriemhildenstraße

Es ist beabsichtigt, die bisher als beschränkt-öffentlicher Weg, nur Fußweg“ gewidmete Teilstrecke der **Kriemhildenstraße** zwischen Herderstraße (=km 0,298) und 25,00 m östlich der Herderstraße (=km 0,323) zur **Ortsstraße** aufzustufen. Die genannte Teilstrecke der Kriemhildenstraße ist als Ortsstraße in einer Breite von 9,00 m ausgebaut, sie ist jedoch in einer falschen Straßenklasse eingeordnet. Aus diesem Grunde ist diese Teilstrecke widmungsmäßig aufzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Die Absicht der Aufstufung wird hiermit gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 30. August 2006
Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 10	109075333	Geberl Petra
Geschäftsstelle 18	88012570	Large Brigitte
Geschäftsstelle 48	38043063	Dallmair Raimund
Geschäftsstelle 80	80082159	Hefter Gertraud und Johann
Geschäftsstelle 98	56011976	Bals Claudia
Geschäftsstelle 104	104324231	Assassa Mohamad Akram
Geschäftsstelle SM C1	1453901	Kurtepel Yucel
Geschäftsstelle FB 111	111312682	De Luca Maria Grazia
Geschäftsstelle PB 23	25613771	Dr. Eichinger Sebastian
Geschäftsstelle PB 18	10074110	Fackler Alfred und Annemarie
Geschäftsstelle RE-FE-PF	10318236	Boiger Claudia

Es wurde am 17.08.2006 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff. AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 17.08.2006 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 17.11.2006, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 17. August 2006
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 17.05.2006 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 17.08.2006 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 3	903048494	Halser NL Anny
Geschäftsstelle 3	903094290	Halser NL Anny
Geschäftsstelle 28	28686954	Sindram Luise
Geschäftsstelle PB VB	22616221	Barlog Ingeborg
Geschäftsstelle ZS	90034174	Gruber Friedrich

München, 17. August 2006
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Beendigung des Isar-Floßfahrtbetriebs 2006

Die Floßfahrt stellt am

Sonntag, den 10.09.2006

ihren Betrieb ein. Die Zentrallände wird um 18.00 Uhr für die Floßfahrt gesperrt. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Abfertigung der Flöße nicht mehr möglich.

München, 30. August 2006

Landeshauptstadt München
Baureferat Tiefbau
Abt. Ingenieurbauwerke
und Gewässer

Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-2417, ausgestellt am 11.05.1995 für Herrn Hauptbrandmeister Gerhard Träger, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 14. August 2006

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-4157, ausgestellt am 17.02.2004 für Herrn Brandmeister Rafael Pohl, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 21. August 2006

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch des Vorstandsrechts. Hrsg. von Holger Fleischer. - München: Beck, 2006. XXXII, 927 S. ISBN 3-406-53916-5 € 148.-

Der Vorstand bildet das unternehmerische Führungszentrum der Aktiengesellschaft. Das Handbuch gibt eine fundierte Einführung in den Aufgaben- und Pflichtbereich sowie in die Rechtsstellung des Vorstandsmitglieds. Informiert wird über Aufgaben und Organisation des Vorstands; Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Sorgfaltspflich-

ten, Verantwortlichkeit und Haftung; der Vorstand im aktienrechtlichen Gesamtgefüge.

Besondere Aktualität erfährt das Werk durch seine Ausführungen zu den Vorstandspflichten bei Übernahmeangeboten. Intensiv beschäftigt sich das Handbuch zudem mit der neu geschaffenen Verpflichtung, die im Deutschen Corporate Governance Kodex zugrunde gelegten Regeln zu beachten. Berücksichtigt ist ferner das Gesetz zur Offenlegung von Vorstandsvergütungen

Hertz, Peter: Miet-Nebenkosten. Prüfen, reklamieren, reduzieren. - 11., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2006. 128 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 3-8029-3730-9 € 8,95.

Der Ratgeber informiert über die Miet-Nebenkosten, die sogenannte „Zweite Miete“. Der Autor analysiert, welche Ausgaben überhaupt zu den Nebenkosten dazugehören, wo der Vermieter keine Kosten weitergeben darf, wie die Abrechnung - auch bei Mieterwechsel - funktioniert und welche Fristen zu beachten sind. Die wichtigsten Vorschriften, die das Betriebskostenrecht kennt, sind in Auszügen abgedruckt. Zahlreiche Checklisten und Praxis-Tipps helfen dem Leser bei der Thematik weiter.

Giesberts, Ludger und Juliane Hilf: ElektroG. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Kommentar. - München: Beck, 2006. XIV, 318 S. ISBN 3-406-52640-3 € 68.-

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist seit März 2005 im ElektroG festgelegt. Die Regulierung der Entsorgung umfasst eine Vielzahl von Geräten und deren Hersteller. Das Werk erläutert die Vorschriften des ElektroG ausführlich und praxisorientiert, u.a. Anwendungsbereich, Herstellerbegriff, Herstellerregistrierung, Finanzierungsgarantien, Rücknahmepflicht der Hersteller und die Abholkoordinierung, Gemeinsame Stelle, Kennzeichnung der Geräte, Stoffverbote, Organisation der Sammlung der Geräte, Behandlung und Verwertung der Geräte, Rückstellungen, Kosten. Der Kommentar berücksichtigt die europarechtlichen Vorgaben der WEEE-Richtlinie und RoHS-Richtlinie sowie deren ordnungsgemäße Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten.

Handbuch des Vertragsarztrechts. Das gesamte Kassenarztrecht. Hrsg. von Friedrich E. Schnapp und Peter Wigge. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XX, 825 S. ISBN 3-406-52998-4 € 98.-

Das Handbuch stellt das gesamte Vertragsarztrecht einschließlich seiner geschichtlichen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bezüge dar. Die einzelnen Beiträge richten sich sowohl an die rechtsberatenden als auch an die rechtsanwendenden Berufe.

Die Neuaufgabe berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14.11.2003, u.a. mit der neuen Versorgungsform der medizinischen Versorgungszentren

tren; der Neuordnung der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln, einschließlich Zahnersatz; der neu strukturierten gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene (Gemeinsamer Bundesausschuss) mit ihren erweiterten Kompetenzen; der Straffung der Kassen(zahn)-ärztlichen Vereinigungen.

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) und Volksschulordnung (VSO). Kommentar. Bearb. von Karl Klaus Kaiser und Gerhart Mahler. - 8. Ausgabe, Stand Feb. 2006. - Kronach: Link, 2006. CD-ROM. (Carl-Link-Datenbank) ISBN 3-556-00853-X € 89.-

Die CD-ROM bietet die Vorschriften und Erläuterungen aus dem Carl-Link-Kommentar "Die Schulordnung der Volksschule". Zudem enthält das Medium das kommentierte Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Die Benutzeroberfläche verfügt über verschiedene Suchfunktionen. Die Texte sind verlinkt. Es besteht die Möglichkeit Notizen und Lesezeichen einzufügen.

Wolfsteiner, Hans: Die vollstreckbare Urkunde. Handbuch mit Praxishinweisen und Musterformulierungen. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXII, 624 S. ISBN 3-406-41840-6 € 54.-

„Vollstreckbare Urkunden“ sind die durch freiwillige Unterwerfung des Schuldners entstandenen Urkunden, die eine befugte Urkundsperson (oft ein Notar) ausstellt und die eine Zwangsvollstreckung wie ein Gerichtsurteil ermöglichen. Häufig findet man sie bei Grundstücksgeschäften und der Bestellung von Grundpfandrechten. Sie spielen in der Bankpraxis eine große Rolle.

Die lang erwartete Neuauflage ist in weiten Teilen neu geschrieben und berücksichtigt die jüngeren Entwicklungen im Bereich der vollstreckbaren Urkunden wie gesetzliche Änderungen im Zivilverfahren, europäische Vereinheitlichungen und den internationalen Rechts- und Wirtschaftsverkehr.

Stark erweitert wurden die Ausführungen zu praktischen Problemen und deren täglicher Handhabung. Hilfreich sind die neu aufgenommenen Musterformulierungen.

Maurer, Hartmut: Allgemeines Verwaltungsrecht. - 16., überarb. und erg. Aufl. - München: Beck, 2006. XXVII, 855 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 3-406-54297-2 € 19,50.

Das übersichtlich aufgebaute Lehrbuch behandelt die einzelnen Rechtsinstitute des Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich seiner Bezüge zum Verwaltungsprozessrecht. Dabei wird auch auf die zunehmenden Berührungspunkte des deutschen Verwaltungsrechts zum Europarecht eingegangen. Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert.

Landsittel, Ralph: Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen. Voraussetzungen und Realisierungen nach bürgerlichem, Gesellschafts- und Steuerrecht. - 3. Aufl. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2006. 816 S. 1 CD-ROM (Haufe Recht Handbuch) ISBN 3-448-07712-7 € 89.-

Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen lassen sich zivil- und steuerrechtlich nur optimal gestalten, wenn neben dem eigentlichen Erbrecht auch die relevanten Rechtsgebiete des Familien-, Gesellschafts- und Steuerrechts beachtet werden. Es müssen Maßnahmen im Vorfeld geprüft werden, die die spätere Steuerbelastung reduzieren können. Über die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge informiert der Autor ausführlich.

Der Verfasser arbeitet die Wechselwirkungen zwischen den relevanten Rechtsgebieten im Erbfall heraus. Der Aufbau des Buches orientiert sich dabei an der üblichen zeitlichen Abfolge einer erbrechtlichen Beratung. Der Band enthält Beispielrechnungen. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungsanweisungen sind bis Ende 2005 berücksichtigt. Im Anhang finden sich einschlägige Muster und Formulare, die auch auf der beigefügten CD-ROM enthalten sind. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortregister erschließen das Werk.